

Datum 28. Mai 2024

Durchwahl 0711 123-4349 Aktenzeichen FM2-2231-14/1

Name Frank Hämmerle

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden-Württemberg

Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushaltsund Finanzplanung in den Jahren 2024 ff.

Schreiben des Innenministeriums vom 18. Juli 2023 Schreiben des Finanzministeriums vom 9. November 2023

Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 166. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" wurde vom 14. bis 16. Mai 2024 durchgeführt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2023 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen folgender wesentlicher Gesetze berücksichtigt:

- das Zukunftsfinanzierungsgesetz,
- das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz,

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter den Rubriken Datenschutz bzw. Datenschutzschalter. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch in Papierform.



- das Wachstumschancengesetz und
- das Kreditzweitmarktförderungsgesetz.

Das Land hat zudem bereits das Steueraufkommen des Landes und damit entsprechend auch die Verbundbeteiligung der Kommunen bei der Steuerschätzung Mai 2024 um das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) bereinigt (vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Finanzministeriums unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\_Downloads/Steuern/A2mai2024.pdf):

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

#### 1. Steueraufkommen in den Jahren 2024 ff.

	2024	2025	2026	2027	2028
	Steuerschätzung Mai 2024				
	in Mio. Euro				
Grundsteuer A	47	47	46	46	46
Grundsteuer B	1.940	1.966	1.993	2.019	2.045
Gewerbesteuer (netto)	10.519	10.858	11.353	11.764	12.147
Gemeindeanteil an der Lohn- steuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.815	8.448	8.932	9.430	9.885
Gemeindeanteil an der Um- satzsteuer	1.172	1.200	1.225	1.251	1.278
Sonstige Steuern *	341	352	360	368	375
Summe Steuereinnahmen	21.834	22.871	23.909	24.878	25.776

<sup>\*</sup> ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen mög-

lich.

### 2. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2024

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2024 ergeben sich nachstehende Auswirkungen:

#### 2.1. Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmassen A und B sowie die Schlüsselmassen werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Prognostizierte Höhe*	Veränderung gegen- über Steuerschätzung Oktober 2023*	
	Mio. Euro	Mio. Euro	
Finanzausgleichsmasse A	11.344	-110	
Schlüsselmasse Gemeinden	6.185	-78	
Schlüsselmasse Stadtkreise	411	-5	
Schlüsselmasse Landkreise	1.751	-22	
Finanzausgleichsmasse B	2.615	-25	

<sup>\*</sup>gerundet auf volle Mio. Euro

Differenzen durch Rundung der Zahlen möglich

### 2.2. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

#### 2.2.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 117 Euro je Einwohner/in betragen.

# 2.2.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner/in
3.000 oder weniger Einwohnern/innen	1.661,00
10.000 Einwohnern/innen	1.827,10
20.000 Einwohnern/innen	1.943,40
50.000 Einwohnern/innen	2.076,30
100.000 Einwohnern/innen	2.242,40
200.000 Einwohnern/innen	2.574,60
500.000 Einwohnern/innen	2.973,20
600.000 oder mehr Einwohnern/innen	3.089,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohner/in
4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohner/in	83,10
10 000 m² je Einwohner/in	91,40
15 000 m² je Einwohner/in	99,70
20 000 m² je Einwohner/in	116,30
25 000 m² je Einwohner/in	132,90
mehr als 30 000 m <sup>2</sup> je Einwohner/in	149,50

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohner/in gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

Hinweis: Die oben genannten Kopfbeträge entsprechen den mit Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vom 18. Juli 2023 mitgeteilten Kopfbeträgen, sind jedoch neu berechnet.

### 2.2.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 195 Euro je Einwohner/in betragen.

## 2.2.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 873 Euro je Einwohner/in betragen.

#### 2.3. Familienleistungsausgleich

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 631,3 Millionen Euro.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2024 ergeben sich infolge der Steuerschätzung Mai 2024 keine Änderungen.

Die Ausschüttungsquoten für die zweite Teilzahlung 2024 nach dem Finanzausgleichsgesetz werden mit der Bekanntmachung zur Teilzahlung mitgeteilt.

Die Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2025 ff. werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (Kommunalfinanzen: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (<a href="http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/">http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/</a>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hämmerle